

Gesellschaftsvertrag der ARGE GLUNA

1) Name: ARGE GLUNA (Arbeitsgemeinschaft für Gleichstellung und Gleichbehandlung an Österreichs Universitäten, im Folgenden ARGE)

Sitz: bei der Geschäftsführung

Tätigkeitsbereich: Österreich

Die ARGE nimmt ihre Tätigkeit mit 24.10.2003 auf.

2) Zweck:

Zusammenarbeit zur Erreichung von Zielen und Setzung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Verhinderung von Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung an den Universitäten
- Realisierung von allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung an den Universitäten betreffenden Fragen
- Eintreten für die Interessen und Bedürfnisse von Frauen an den Universitäten sowie das Kommunizieren dieser Interessen und Bedürfnisse nach außen
- Information, Impulse etc an die politisch Verantwortlichen und an die frauenpolitischen Beiräte der Bundesministerien
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen der Gleichstellung, Gleichbehandlung, Frauenförderung und Gender Mainstreaming
- Abgabe von Stellungnahmen zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Vernetzung und Informationsaustausch
- Bündelung, Koordination und Weitergabe des Wissens, der Erfahrung, der Information der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen
- Interuniversitäre Zusammenarbeit zur Optimierung und Effizienzsteigerung der Arbeit in den Arbeitskreisen
- Organisation und Abhaltung von einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen
- Vernetzung mit Parallelorganisationen im In- und Ausland
- Periodische Mitteilungen an die Universitäten und an die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen
- Öffentlichkeitsarbeit.

3) Eintritt/Mitgliedschaft:

- a) Eintrittsberechtigt sind kraft dieser Vereinbarung alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen der österreichischen Universitäten.
- b) Bei Bekanntgabe eines Wechsels der Vorsitzführung bei einem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einer österreichischen Universität wird der/dem neuen Vorsitzenden Informationsmaterial über die ARGE sowie eine Eintrittserklärung übermittelt.
- c) Der Eintritt eines neuen Mitglieds ist mit dem Datum des Poststempels oder dem Fax-Datum der Eintrittserklärung wirksam.
- d) Reguläres Ausscheiden: die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Funktion einer/eines Vorsitzenden bzw einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.
- e) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch zwangsweises Ausscheiden.

4) Freiwilliger Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen und aus der Gesellschaft austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Austrittserklärung.

5) Zwangsweises Ausscheiden

- a) Die Mitglieder können mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Ausschluss eines Mitglieds auch aus folgenden Gründen beschließen:
 - Nicht- oder Schlechterfüllung wesentlicher Pflichten
 - ein den Zwecken der ARGE abträgliches Verhalten in der Öffentlichkeit.
- b) Es bedarf dazu zweimaliger schriftlicher erfolgloser Ermahnung und einer schriftlichen, begründeten Ausschlusserklärung an das betreffende Mitglied.
- c) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht binnen vier Wochen schriftlich bei der Geschäftsführung zu berufen. Über die Berufung muss in der jeweils nächsten Sitzung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

6) Rechte und Pflichten der Gesellschafter/innen

A) Rechte

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der ARGE teilzunehmen.

- b) Es steht ihnen das Stimmrecht zu, wobei für jede Universität eine Stimme abgegeben werden kann,
 c) sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- B) Pflichten
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet zumindest zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.
 - b) Sie haben die Pflicht an den regulären Sitzungen teilzunehmen, sowie
 - c) die Interessen und Zwecke der ARGE nach Kräften zu fördern und
 - d) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der ARGE Abbruch erleiden könnte.
 - e) Sie haben den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der ARGE zu beachten.
 - f) Es ist vereinbart, dass vorerst nur Arbeitsleistungen einzubringen sind und diese als Einlage gewertet werden (§ 1192 ABGB).
 - g) Inhalt und Umfang der Arbeitsleistungen werden mittels Beschluss der ARGE und Zustimmung des betreffenden Mitglieds verteilt.
 - h) Die Mitwirkung an Arbeitsleistungen darf Dritten anvertraut werden (§ 1186 ABGB). Letztverantwortlich bleibt das Mitglied, das die Arbeitsleistungen zugeteilt bekommen und angenommen hat.
 - i) Mitglieder, auch ausscheidende, haben mangels anderslautendem Beschluss keinen Anspruch auf Abgeltung ihrer Arbeitsleistungen.
 - j) Alle Mitglieder können die ARGE nach außen repräsentieren und vertreten, wenn dazu die Einwilligung der Mehrheit der Mitglieder (einfache Mehrheit) gegeben wurde.
 - k) Ein Mitglied kann die Stimme für eine Sitzung an ein anderes Mitglied oder an eine demselben Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen angehörige Person übertragen.
 - l) Zur Stimmübertragung bedarf es der Schriftform.

7) Funktionen / innere Struktur

- a) Geschäftsführer/in, stellvertretende/r Geschäftsführer/in

Wahl aus dem Kreis der Mitglieder (einfache Mehrheit) für die Dauer von 3 Jahren. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen:

- Führung der laufenden Geschäfte und Berichtspflicht
- Einberufung von Sitzungen
- gegebenenfalls Führung des Kassabuches und des Inventarbuches (§§ 1198 ABGB)
- selbständige Erledigung bei dringlichen Angelegenheiten und Berichtspflicht

- b) Schriftführer/in, stellvertretende/r Schriftführer/in

Wahl aus dem Kreis der Mitglieder (einfache Mehrheit) für die Dauer von 1 Jahr. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben:

Protokollführung, insb ist jeder Beschluss der ARGE zu protokollieren.

- c) Die Funktionsträger/innen können jederzeit ihren begründeten Rücktritt erklären.
- d) Abwahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bzw. der Schriftführerin/ des Schriftführers bzw. der jeweiligen StellvertreterInnen erfolgt mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.

8) Beschlusserfordernisse

- a) Die ARGE ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der beigetretenen Arbeitskreise durch mindestens eine/n Vertreter/in repräsentiert ist.

- b) Beschlüsse werden, insoweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- c) Die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von 2/3.

9) Beendigung der ARGE

Die ARGE ist beendet, wenn alle Mitglieder dies einvernehmlich beschließen. Darüber hinaus gelten die Auflösungsgründe der §§ 1205 ff ABGB insbesondere Vollendung des unternommenen Geschäfts, Unmöglichkeit der Fortführung, allfällig später beschlossener Fristablauf, Tod oder Austritt desjenigen Mitglieds, von welchem der Betrieb des Geschäfts vorzüglich abhing. In letzterem Fall bedarf es zur Beendigung zusätzlich eines Beschlusses der übrigen Mitglieder (einfache Mehrheit).

Beschlossen und unterschrieben von den Gründungsmitgliedern am 24.10.2003.

Geändert in der Sitzung am 7.11.2008, beschlossen am 15.12.2008.

GESCHÄFTSORDNUNG der ARGE GLUNA

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient der Abwicklung aller Tätigkeiten der ARGE GLUNA und ist in enger Verbindung mit dem am 24.10.2003 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag verfasst. Die Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zum Gesellschaftsvertrag stehen. Die Annahme, Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung erfolgt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- a) Die/er Geschäftsführer/in kann jederzeit eine Sitzung der ARGE einberufen. Pro Jahr sind jedoch mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Verlangen mindestens fünf Mitglieder unterschiedlicher Universitäten unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Abhaltung einer Sitzung, so ist diese von dem/der Geschäftsführer/in unverzüglich einzuberufen.
- b) Den Mitgliedern der ARGE ist der Termin der Sitzung samt Tagesordnung grundsätzlich 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Von dieser Frist kann abgesehen werden, wenn der Termin einschließlich Tagesordnung in der vorangegangenen Sitzung festgelegt wird und alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Eine schriftliche Ladung zur Sitzung hat jedenfalls zu erfolgen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Teilnahme an der Sitzung bis spätestens 5 Werkstage vor dem Sitzungstermin bekannt zugeben bzw. bei Nichtteilnahme eine schriftliche Entschuldigung an die/den Geschäftsführer/in zu übermitteln.

§ 3 Tagesordnung

- a) In jeder Sitzung sind zwingend folgende Tagesordnungspunkte abzuhandeln:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit,
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 - Bericht des/der Geschäftsführers/in
 - Allfälliges.
- b) Jedes Mitglied kann vor bzw. zu Beginn der Sitzung verlangen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn nicht mindestens 1/3 der Anwesenden widerspricht.
- c) Nach Möglichkeit sind zu allen inhaltlichen Tagesordnungspunkten schriftliche Unterlagen vorzubereiten und gemeinsam mit der Einladung zu versenden bzw. spätestens zu Beginn der Sitzung an die Anwesenden auszuteilen. Der/Die Geschäftsführer/in kann zur Vorbereitung bzw. Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte oder Sachthemen aus dem Kreis der Mitglieder eine/n Referentin/en bestellen.

§ 4 Leitung der Sitzung

- a) Der/die Geschäftsführer/in eröffnet und leitet die Sitzung und schließt diese nach Erschöpfung der Tagesordnung. Sie/er stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- b) Der/die Geschäftsführer/in kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ rufen und notfalls einzelnen Mitgliedern das Wort entziehen.
- c) Bei Verhinderung des/der Geschäftsführers/in obliegt die Leitung der Sitzung dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in. Ist auch dieser/diese verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

§ 5 Vertraulichkeit

- a) Die Sitzungen der ARGE sind nicht öffentlich. Beratung und Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.
- b) Den Mitgliedern der einzelnen Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen ist über die Ergebnisse der Beratungen entsprechend zu berichten.

§ 6 Beschlusserfordernisse und Abstimmung

- a) Die ARGE ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der beigetretenen Arbeitskreise durch mindestens eine/n Vertreter/in repräsentiert ist.
- b) Beschlüsse werden, insoweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- c) Das Stimmrecht ist von den Mitgliedern bzw einer durch Stimmberechtigung ausgewiesenen Person der ARGE persönlich durch Handzeichen auszuüben. Eine Stimmübertragung bedarf der Schriftform; einem Mitglied darf nur eine weitere Stimme übertragen werden. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung eines Antrags abzugeben.
- d) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss der laufenden Sitzung so verhalten,

dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden. Der Vorsitz entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge.

e) Jedes Mitglied der ARGE kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum (votum separatum) spätestens bis zum Ende der Sitzung ankündigen. Anwesende Mitglieder können sich dem Sondervotum anschließen.

f) Ein Sondervotum ist binnen zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich einzubringen und dem Protokoll der Sitzung beizulegen, sonst gilt es als zurückgezogen.

g) Von jedem Mitglied bzw einer durch Stimmberechtigung ausgewiesenen Person kann die Durchführung einer geheimen Abstimmung zu einem Antrag verlangt werden.

h) Wahlen sind in jedem Fall geheim und persönlich (keine Stimmübertragung) durchzuführen.

§ 7 Befangenheit

a) Befangenheit liegt für jedes Mitglied vor, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines nahen Angehörigen betrifft oder andere Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet die ARGE über Antrag eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied darf nicht mitstimmen.

b) Das befangene Mitglied darf an der Beratung teilnehmen, hat aber für die Dauer der Entscheidung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

c) In Angelegenheiten eines befangenen Mitgliedes ist stets geheim abzustimmen.

§ 8 Protokollierung

a) Über jede Sitzung der ARGE ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das folgendes zu enthalten hat:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
- Namen der Anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Mitglieder (unter Beifügung einer unterschriebenen Anwesenheitsliste), und der durch Stimmübertragung ausgewiesenen Personen,
- Gegenstände der Tagesordnung,
- Gestellte Anträge, Ergebnisse der Beschlüsse (unter Angabe der Stimmverhältnisse), sowie Inhalte der Beratungen, soweit sie zum Verständnis der Beschlüsse notwendig sind,
- Protokollerklärungen und Sondervoten (vota separata)
- nächster Sitzungstermin.

b) Jedem Mitglied steht es frei, während der Sitzung Erklärungen zu Protokoll zu geben. Diese sind entweder sofort mündlich abzugeben und zu protokollieren oder während der Sitzung schriftlich nach Verlesung dem/der Schriftführer/in zur Aufnahme in das Protokoll zu übergeben.

c) Das von dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schriftführer/in unterfertigte Originalprotokoll verbleibt bei dem/der Geschäftsführer/in. Protokollschriften werden per E-Mail als PDF-Datei an alle Mitglieder versandt.

§ 9 Beziehung fachkundiger Personen

Zu den Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, wenn dieser Vorgangsweise nicht mindestens 1/3 der Anwesenden widerspricht. Beigezogene fachkundige Personen unterliegen bezüglich aller in der Sitzung erörterten Gegenstände der Verschwiegenheitspflicht und sind auf diese von dem/der Geschäftsführer/in besonders aufmerksam zu machen.

§ 10 Unterbrechung und Vertagung

Die ARGE kann auf Antrag die Vertagung der Sitzung bzw. einzelner Tagesordnungspunkte oder die Unterbrechung der Sitzung beschließen. Wird ein derartiger Antrag angenommen, so ist die Beratung sofort abzubrechen. Wird der Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes angenommen, ist er jedenfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Sitzung darf für maximal 30 Minuten unterbrochen werden, es sei denn, alle Anwesenden sind mit einer längeren Unterbrechung einverstanden.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

a) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich nur auf das Verfahren und sind beispielsweise:

- Anträge auf Reihenfolge der Abstimmung der Sachanträge,
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- Anträge auf Vertagung,
- Anträge auf Schluss der Debatte oder der Redner/innen/liste,
- Anträge auf Berichtigung,
- Anträge auf Beschränkung der Redezeit oder Zahl der Wortmeldungen zu einem

Verhandlungsgegenstand.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind von dem/der Geschäftsführer/in ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

§ 12 Abstimmung im Umlaufweg

- a) Der/die Geschäftsführer/in der ARGE kann bei Angelegenheiten, die voraussichtlich keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung geboten erscheint, eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Eine Abstimmung im Umlaufweg ist einzuleiten, wenn es die Vertreter/innen von 1/3 der repräsentierten Arbeitskreise verlangen.
- b) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, über den mit „Ja“, „Nein“ oder „Diskussion erwünscht“ abgestimmt werden kann. Das Umlaufstück ist allen Mitgliedern der ARGE unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer mindestens einwöchigen Frist zur Abstimmung, per Fax oder per E-Mail zu übersenden. Die Frist kann auf 3 Tage verkürzt werden, wenn der Umlaufbeschluss einer Sitzung folgt, bei der keine Beschlussfähigkeit gegeben war, jedoch bereits über den Gegenstand eine Diskussion stattgefunden hat.
- c) Die Abstimmung ist persönlich mittels Unterschrift oder per Fax oder per E-Mail durchzuführen. Die diesbezüglichen Unterlagen sind mindestens bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und dem Protokoll der nächstfolgenden Sitzung beizulegen.
- d) Der Antrag gilt als angenommen, wenn bis zum Ende der Frist die erforderliche Mehrheit für den Antrag gestimmt hat. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn er keine erforderliche Mehrheit findet oder von einem Mitglied eine Diskussion verlangt wird. Dann ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- e) Der/die Geschäftsführer/in hat über das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 13 Mitgliederkartei

- a) Der/die Schriftführer/in und der/die stellvertretende Schriftführer/in haben die Mitgliederkartei zu verwalten und die Daten auf Anfrage allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. In der Kartei ist der aktuelle Mitgliederstand festzuhalten.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, folgende Daten dem/r Schriftführer/in bekannt zugeben und allfällige Änderungen sofort zu melden:
- Titel, Name,
 - Universität, Organisationseinheit,
 - Tel, Fax, E-Mail, Homepage,
 - Tel, Fax, E-Mail, Homepage des vertretenen Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

§ 14 Geschäftsführung

- a) Der/die Geschäftsführer/in hat die Beschlüsse der ARGE unverzüglich zu vollziehen. Sie/er muss sie jedoch nicht vollziehen, wenn die Befolgung des Beschlusses gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößen würde.
- b) Der/die Geschäftsführer/in hat die laufenden Geschäfte selbstständig zu besorgen und ist zur Vertretung der ARGE befugt.
- c) Der/die Geschäftsführer/in ist zur selbstständigen Erledigung dringlicher Angelegenheiten berechtigt. Darüber ist den Mitgliedern unverzüglich ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 15 Sachbeauftragte

- a) Die ARGE kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit der selbstständigen Besorgung einzelner, genau beschriebener Angelegenheiten betrauen. Dazu gehören etwa:
- Inhaltliche und/oder technische Betreuung einer Homepage sowie Führung eines zentralen E-Mail-Verteilers
 - PR-Maßnahmen,
 - Fund-Raising,
 - Vernetzung/Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- b) Der/die Sachbeauftragte hat den/die Geschäftsführer/in über die gesetzten Aktivitäten laufend zu informieren und den Mitgliedern in den Sitzungen zu berichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung vom 5.12.2003 beschlossen und in der Sitzung am 7.11.2008 geändert; die Änderung tritt mit 1.1.2009 in Kraft.